

I. 1.

Verbandssatzung

des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft

- Satzung VHS Rhein-Erft -

Satzung des Zweckverbandes" Volkshochschule Rhein-Erft" in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.2010

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft hat aufgrund der §§ 7, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Buchstabe h) und § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft in der zurzeit geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 25.06.2010 die 11. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen "Zweckverband Volkshochschule Rhein-Erft".
- (2) Er ist ein Zweckverband nach den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG).
- (3) Sitz des Verbandes ist Brühl.
- (4) Der Verband führt ein Dienstsiegel gemäß Muster 8 der Anlage zur Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV. NRW. S. 140/SGV. 113) in der aktuellen Fassung.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind

1. die Stadt Brühl
2. die Stadt Hürth
3. die Stadt Pulheim
4. die Stadt Wesseling

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband betreibt im Gebiet der Verbandsmitglieder eine Volkshochschule (VHS). Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung im Sinne des § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 des Weiterbildungsgesetzes in der aktuellen Fassung.
- (2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Abschluss einer ersten Bildungsphase. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich nicht richtungsgebunden. Die Dozentinnen und Dozenten der Volkshochschule wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
- (3) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer gerichtet. Zu diesem Zweck kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf im Verbandsgebiet Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienreisen oder -fahrten, Vorführungen u.a.m.) nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 WbG anbieten.
- (4) Andere Aufgaben kann der Zweckverband nur durch Änderung dieser Satzung übernehmen.

§ 4 Teilnahme

Die Volkshochschule ist als nichtrechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

§ 5 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 10.000 Einwohner eine Vertreterin/einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Es wird die Bevölkerungszahl nach der letzten Fortschreibung des Statistischen Landesamtes zugrunde gelegt. Die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter bleibt während der Wahlperioden der Vertretungen der Verbandsmitglieder unverändert. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.
- (2) Sofern der Verbandsversammlung mehrere Vertreterinnen und Vertreter aus einem Verbandsmitglied angehören, muss die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm vorgeschlagene Beamtin/vorgeschlagener Beamter oder Angestellte/Angestellter dazu zählen.
- (3) Jede Vertreterin/Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat eine Stimme.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus der Mitte der Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder die von ihnen Beauftragten nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht als Vertreter des Verbandsmitgliedes Stimmrecht besitzen.

§ 7 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung nicht der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher oder der Leiterin/dem Leiter der Volkshochschule übertragen ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:
 - a) die Wahl der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers und ihrer/seiner Stellvertreterin / ihres/seines Stellvertreters,
 - b) die Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule und Kenntnisnahme der Grundzüge des Programmheftes,
 - c) den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan,
 - d) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers,
 - e) die Ernennung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Verwaltungsleitung. Dies gilt nicht für befristete Arbeitsverhältnisse und für Arbeitsverhältnisse von tariflich Beschäftigten für den Schulabschlussbereich,

- f) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte im Sinne des § 16 Abs. 2 GkG handelt,
- g) die Aufnahme von Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- h) den Erlass und die Änderung von Satzungen, Honorarordnung, Gebührenordnung und Benutzungsordnungen,
- i) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
- j) die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 8 Beschlüsse der Verbandsversammlung / Bekanntmachungsform

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Änderungen der Verbandssatzung, insbesondere der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen, falls die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt, einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.

Beschlüsse zur Änderung der Verbandsaufgaben bedürfen der Zustimmung der Verbandsmitglieder.

Ist eine Auseinandersetzung notwendig, so entscheidet darüber, falls sich die Beteiligten nicht einigen, die Aufsichtsbehörde.

- (3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, die Aufnahme von Bestimmungen über die hauptberufliche Einstellung von Beamtinnen und Beamten oder Angestellten und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Für die Beschlussfähigkeit sowie für Abstimmungen und Wahlen gelten die §§ 49 und 50 GO NRW entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen im Amtsblatt für den Rhein-Erft-Kreis. Die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.
- (6) Ist die Bekanntmachung in der vorgenannten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang (Anschlag) unterrichtet. Die Bekanntmachung erfolgt in diesem Fall durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vor dem Gebäude der Volkshochschule in Brühl, An der Synagoge 2, sowie an den Bekanntmachungstafeln der Mitgliedsgemeinden.

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird zu einer ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes durch die Aufsichtsbehörde, danach jeweils durch ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden schriftlich einberufen. Sie tritt wenigstens einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vertreterinnen und Vertreter oder ein Verbandsmitglied dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.
- (2) Die/Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher fest.

- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind in der Regel öffentlich.
- (4) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch eine/einen von der Verbandsvorsteherin/vom Verbandsvorsteher zu benennende Schriftführerin/benennenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von der/dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher und ihre/seine Stellvertreterin / ihr/sein Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihrer/ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der Wahlbeamten der Verbandsmitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren. Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher soll nach Möglichkeit aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten gewählt werden. Dann soll ihre/seine Vertreterin / ihr/sein Vertreter der Gemeinde angehören, die die Verbandsvorsteherin/den Verbandsvorsteher stellt. Scheidet die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher oder ihre/seine Vertreterin / ihr/sein Vertreter während dieser Zeit aus dem Hauptamt aus, so endet gleichzeitig das Amt als Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher oder stellvertretende Verbandsvorsteherin/stellvertretender Verbandsvorsteher.
- (2) Weitere Vertreter der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers sind die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder in der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Mitgliedsstädte. Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter können das Amt der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers nur ausüben, wenn die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher und ihre/seine Stellvertreterin / ihr/sein Stellvertreter an der Ausübung des Amtes gehindert sind (z.B. durch Rücktritt, Krankheit, Urlaub).
- (3) Auf die Wahl findet § 50 Abs. 2 GO NRW entsprechend Anwendung.

§ 11 Zuständigkeit der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher ist zuständig für Entscheidungen über die laufenden Angelegenheiten des Zweckverbandes. Darüber hinaus hat die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.
- (2) Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. In personalrechtlichen Entscheidungen, die der Verbandsversammlung durch Gesetz zugewiesen oder übertragbar sind, ist die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher zuständig, soweit sie nicht nach § 7 Abs. 2 Buchstabe e) der Satzung in die ausschließliche Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen.
- (3) Sie/Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Abgabe von Verpflichtungserklärungen richtet sich nach § 16 Abs. 3 GkG. Sie bedürfen der Schriftform. Neben der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher oder ihrer/seiner Vertreterin / ihrem/seinem Vertreter wird die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen ermächtigt.
- (5) Abs. 4 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 12 Auslagenvergütung

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird vom entsendenden Verbandsmitglied erstattet.
- (2) Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher und ihre/seine Vertreterin / ihr/sein Vertreter haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Eine Pauschalierung nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum angefallenen Aufwendungen ist möglich.

§ 13 Bedienstete des Zweckverbandes

Der Zweckverband kann Beamtinnen und Beamte, Angestellte und Arbeiterinnen und Arbeiter hauptamtlich bzw. hauptberuflich beschäftigen.

§ 14 Leiterin/Leiter der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule wird durch eine hauptamtliche oder hauptberufliche pädagogische Mitarbeiterin/einen hauptamtlichen oder hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet. Sie/Er ist verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule.
- (2) Die Leiterin/Der Leiter der Volkshochschule hat im Rahmen der von der Verbandsversammlung festgelegten Grundsätze folgende Aufgaben wahrzunehmen, soweit ihr/ihm die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher diese überträgt:
 - a) langfristige Planung des Weiterbildungsangebots,
 - b) Aufstellung des Programmheftentwurfs nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung,
 - c) Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) Vorbereitung des Haushaltsplanentwurfs,
 - e) Verfügung über die im Haushaltsplan für den Betrieb der Volkshochschule bereitgestellten Mittel,
 - f) Verwaltung der Räume, Ausstattung und Einrichtung der Volkshochschule,
 - g) Ausübung des Hausrechts im Auftrag der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers,
 - h) Durchführung von Personalverfahren,
 - i) Planung und Durchführung von Drittmittel- und Auftragsmaßnahmen inklusive der Regelung der Honorierung.
- (3) Die Leiterin/Der Leiter der Volkshochschule ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der hauptamtlichen und hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie/Er führt regelmäßig mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Besprechungen über die Arbeit der Volkshochschule durch.
- (4) Die Leiterin/Der Leiter der Volkshochschule nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Sie/Er ist berechtigt, bei Meinungsverschiedenheiten mit der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher ihre/seine abweichende Meinung in Angelegenheiten des ihr/ihm nach Abs. 2 übertragenen Geschäftsbereiches der Verbandsversammlung vorzutragen.

§ 15 Aufgaben der hauptamtlichen und hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die hauptamtlichen und hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Volkshochschule sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben für die ordnungsgemäße Planung und Durchführung der Lehrveranstaltungen verantwortlich.

§ 16 Mitwirkungsrechte

- (1) Die Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Volkshochschule an der Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen erfolgt in der Konferenz.
- (2) Die Konferenz berät und beschließt über Empfehlungen, die sich an die Leiterin/den Leiter der Volkshochschule oder über diesen an die Zweckverbandsversammlung richten.
- (3) Zu den Empfehlungen gehören insbesondere:
 1. Vorschläge zum Programmheftentwurf und zur Programmgestaltung
 2. Vorschläge zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit
 3. Vorschläge zur Verbesserung der Lernbedingungen
 4. Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Werbung
 5. Vorschläge zur mittel- und langfristigen Arbeit im Rahmen der Weiterbildungsentwicklungsplanung

§ 16 a Mitglieder und Arbeitsweise der Konferenz

- (1) Mitglieder der Konferenz sind:
 1. zwei Vertreter der hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 2. zwei Vertreter der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 3. je ein Vertreter der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus jeder Mitgliedsgemeinde
 4. zwei Vertreter der sonstigen hauptamtlichen/hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 5. die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule
- (2) Die Konferenz beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Leiterin/Der Leiter der Volkshochschule hat sich bei Empfehlungen, die sich an sie/ihn richten, der Stimme zu enthalten.
- (3) Die Konferenz tritt mindestens einmal in einem Arbeitsabschnitt zusammen. Darüber hinaus ist eine Sitzung auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder gefordert wird.
- (4) Zu den Sitzungen ist die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher als Vertreterin/Vertreter des Trägers einzuladen.
- (5) Die Leiterin/Der Leiter der Volkshochschule führt in der Konferenz den Vorsitz. Sie/Er lädt die Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin mit einem Vorschlag zur Tagesordnung ein.
- (6) Trifft die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule eine Entscheidung, die mit einer Empfehlung der Konferenz nicht übereinstimmt, so ist sie/er verpflichtet, ihre/seine Entscheidung der Konferenz zu erläutern.

§ 16 b Hauptamtliche und hauptberufliche pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Die hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treten in der Regel einmal in einem Arbeitsabschnitt zu einer Versammlung zusammen.
- (2) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Beratung von Anregungen für die Konferenz
 2. Wahl einer Sprecherin/eines Sprechers und dessen Stellvertreterin/Stellvertreters für die Dauer von zwei Jahren, zugleich sind beide Vertreter in der Konferenz.
- (3) Hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht als Vertreter in die Konferenz gewählt worden sind, können an den Sitzungen der Konferenz mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Die Leiterin/Der Leiter der Volkshochschule lädt spätestens zwei Wochen vor dem ersten Versammlungstermin zu der Versammlung ein.
- (5) Die Sprecherin/Der Sprecher bereitet die weiteren Versammlungen vor und lädt dazu ein.

§ 16 c Sonstige hauptamtliche und hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Die sonstigen hauptamtlichen/hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Volkshochschule treten in der Regel einmal in einem Arbeitsabschnitt zu einer Versammlung zusammen.
- (2) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Beratung von Anregungen für die Konferenz
 2. Wahl einer Sprecherin/eines Sprechers und dessen Stellvertreterin/Stellvertreters für die Dauer von zwei Jahren. Zugleich sind beide Vertreter in der Konferenz.
- (3) Die Leiterin/Der Leiter der Volkshochschule lädt spätestens zwei Wochen vor dem ersten Versammlungstermin zu der Versammlung ein.
- (4) Die Sprecherin/Der Sprecher bereitet die weiteren Versammlungen vor und lädt dazu ein.

§ 16 d Nebenamtliche und nebenberufliche pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Kurse leiten, treten in der Regel einmal im Arbeitsabschnitt zu einer Versammlung zusammen.
- (2) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Beratung von Anregungen für die Konferenz
 2. Wahl einer Sprecherin/eines Sprechers und dessen Stellvertreterin/Stellvertreters für die Dauer von zwei Jahren. Zugleich sind beide Vertreter in der Konferenz.
- (3) Die Leiterin/Der Leiter der Volkshochschule lädt spätestens zwei Wochen vor dem ersten Versammlungstermin zu der Versammlung ein.
- (4) Die Sprecherin/Der Sprecher bereitet die weiteren Versammlungen vor und lädt dazu ein.
- (5) Die Sprecherin/Der Sprecher und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter treten mit den hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu regelmäßigen Besprechungen über Angelegenheiten der Programmheftgestaltung zusammen.

§ 16 e Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Kursen, die sich über mindestens 10 Wochen erstrecken, wählen innerhalb der ersten vier Wochen der Lehrveranstaltung eine Kurssprecherin/einen Kurssprecher und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.
- (2) Die Kurssprecherin/Der Kurssprecher und ihre/seine Stellvertreterin / ihr/sein Stellvertreter haben folgende Aufgaben:
 1. Wahrnehmung der Interessen der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer gegenüber der Kursleiterin/dem Kursleiter und der Volkshochschule
 2. Vertretung der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer in der Kurssprecherversammlung. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist Gelegenheit zu geben, ihre Anregungen für die bedarfsgerechte Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen zum Ausdruck zu bringen. Diese Anregungen sind der Konferenz zuzuleiten.
- (3) Die Kurssprecherinnen und Kurssprecher jeder Mitgliedsgemeinde treten in der Regel einmal im Arbeitsabschnitt zu einer Versammlung zusammen.
- (4) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Beratung von Anregungen für die Konferenz
 2. Wahl einer Sprecherin/eines Sprechers, die/der zugleich Vertreterin/Vertreter in der Konferenz ist, und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreters für die Dauer von einem Jahr.
- (5) Die Leiterin/Der Leiter der Volkshochschule lädt spätestens zwei Wochen vor dem ersten Versammlungstermin zu der Versammlung ein.
- (6) Die Sprecherin/Der Sprecher bereitet die weiteren Versammlungen vor und lädt dazu ein.
- (7) Die Sprecherin/Der Sprecher tritt mit den hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu regelmäßigen Besprechungen über die Gestaltung des Programmheftes zusammen.

§ 16 f Abschließende Bestimmung

Das Mandat für gewählte Sprecherinnen und Sprecher und Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie für die Vertreterinnen und Vertreter in der Konferenz erlischt mit dem Ausscheiden aus der Volkshochschule.

§ 17 Programmheft

Das Programmheft der Volkshochschule wird für ein Semester, längstens für ein Jahr aufgestellt. Es ist in geeigneter Weise bekannt zu geben. § 8 Abs. 5 findet keine Anwendung.

§ 18 Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher lädt die Leiterin/den Leiter der Volkshochschule und die Leiterinnen und Leiter der anderen anerkannten Kultureinrichtungen der Mitglieder des Zweckverbandes, insbesondere die Leiterinnen und Leiter der Büchereien, Bildstellen, Musikschulen, Familienbildungsstätten und Jugendbildungsstätten wenigstens einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Besprechung ein. In ihr werden Möglichkeiten der Zusammenarbeit erörtert.
- (2) Die Leiterinnen und Leiter der in Abs. 1 genannten kommunalen Einrichtungen informieren sich nach Möglichkeit frühzeitig über ihre Arbeitsabsichten und fördern ihre Planungen gegenseitig.

§ 19 Gebühren

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule gilt die Gebührensatzung, die die Verbandsversammlung auf Vorschlag der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers erlässt.

§ 20 Deckung des Sach- und Finanzbedarfs

- (1) Die im Bereich der Verbandsmitglieder vorhandenen Räumlichkeiten und Unterrichts- oder Lehrmittel werden der Volkshochschule von den Verbandsmitgliedern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmerentgelten und Zuschüssen gedeckt wird, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage.

Die Umlage eines Jahres wird im Vorjahr des Rechnungsjahres ermittelt und bemisst sich

1. zur Hälfte nach dem Verhältnis der in den vergangenen fünf Jahren im Gebiet der Verbandsmitglieder erteilten Unterrichtsstunden zu den gesamten in den vergangenen fünf Jahren erteilten Unterrichtsstunden. Unterrichtsstunden, die nicht im Gebiet eines Verbandsmitgliedes erteilt werden sowie die Unterrichtsstunden für die Schulabschlusskurse sind allen Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen zuzurechnen. Die Unterrichtsstunden für Auftragsmaßnahmen bleiben bei dieser Berechnung unberücksichtigt.
2. zur Hälfte nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zur gesamten Einwohnerzahl aller Verbandsmitglieder. Als maßgeblich gelten die vom Statistischen Landesamt ermittelten und den Finanzzuweisungen an die Gemeinden zugrunde liegenden Einwohnerzahlen zum 31. Dezember des Vorjahres.
- (3) Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher hat den Entwurf einer Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften aufzustellen und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach Ablauf des Jahres hat die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften Rechnung zu legen. Fehlbeträge sind hiernach spätestens im übernächsten Jahr zu veranschlagen.

§ 21 Haushaltsüberschreitungen

1. Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher entscheidet gemäß § 18 GkG in Verbindung mit § 83 Abs. 1 GO NRW über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.
2. Es wird festgelegt, dass überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unerheblich sind, wenn sie 25 Prozent des Haushaltsansatzes nicht überschreiten. Unabhängig vom Haushaltsansatz sind Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 3.000,- Euro erheblich.
3. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind unerheblich, wenn sie den vorgenannten Betrag nicht überschreiten.
4. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind immer geringfügig, wenn sie den Betrag von 100,- Euro nicht überschreiten.

§ 22 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldansprüchen

- (1) Über Anträge auf Stundung von Geldforderungen entscheidet die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher bis zu Beträgen von 600,- Euro und bis zu einer Dauer von längstens zwei Jahren. Dies gilt auch für Ratenzahlungen.

- (2) Über Anträge auf Niederschlagung entscheidet die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher bis zu Beträgen von 300,- Euro.
- (3) Über Anträge auf Erlass entscheidet die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher bis zu Beträgen von 300,- Euro.

Werden die Höchstbeträge überschritten oder längere Fristen erforderlich, so entscheidet die Versammlung.

§ 23 Auseinandersetzung

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (2) Die hauptamtlich/hauptberuflich tätigen Beamtinnen und Beamten und Angestellten werden bei Auflösung des Zweckverbandes nach den §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der aktuellen Fassung übergeleitet.
- (3) Vom Eigenkapital zu bildende Pensionsrückstellungen, die nicht durch Eigenkapital gedeckt werden können, werden durch Forderungen an die Mitglieder des Zweckverbandes ausgeglichen. Die Höhe der Forderungen berechnet sich dabei nach dem Durchschnitt des Anteils der Verbandsumlage des Mitglieds an der Gesamtumlage in den vergangenen fünf Jahren.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und ihrer Genehmigung im Veröffentlichungsblatt des Erftkreises. An demselben Tag tritt diese Satzung in Kraft.
- (2) Die vorstehende Neufassung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 11. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i.V. mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig im Sinne des § 20 Abs. 2 GkG.

Gemäß § 8 Abs. 4 GkG i.V. mit § 8 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich auf folgendes hin:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit der Verbandssatzung, der Gemeindeordnung (GO) und der BekanntmVO beim Zustandekommen der 11. Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 19.07.2010

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

gez.
Walter Weitfeld

Hinweis: Die amtliche Bekanntmachung der 11. Satzung zur Änderung der VHS-Satzung erfolgte am 20. Juli 2010 im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises Nr. 31/2010 Seite 6. Somit ist die VHS-Satzung in dieser Fassung ab dem 21. Juli 2010 in Kraft.

f. d. R.:
Laibach, 03.08.2010